

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1793

17 (29.4.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-742996](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-742996)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Uvertissements.

1 Seine Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, haben, um den in Verfall gerathenen Wehnbau wieder zu beleben, nach vorher gegangener Untersuchung, der vorwaltenden Mängel, allerhöchst selbst ansehnliche Unterstützung Quantas in Gnaden zu bewilligen geruhet; ein gleiches ist auch von Seiten der Ostfriesischen Landesstände, zu desto geschwinderer Beförderung des Zwecks geschehen. Da nun die Königl. Landesväterliche Intention, auf Beförderung der Landes-Cultur gerichtet, ihrem ganzen Umfange nach, nicht in Ausführung zu bringen siehet, wann nicht auf das Publicarum vom 21ten May 1745. welches unterm 19ten März 1749. erneuert vorliegt, mit angemessenem Nachdruck gehalten wird, daß die Ausfuhr des Düngers schlechthin unterbleibe; als wird mit Bezug auf jetzt angezogene Publicata verordnet und festgesetzt, daß alle Ausfuhr des Düngers hiemit nochmals untersaget wird, und damit diesem Verbot desto genauer nachgelebet werde, so wird bey Entdeckung eines Contraventions: Falles das Schiff und der geladene Dünger zur Confiscation ausgesetzt, auch soll der Verkäufer des Düngers an auswärtigen Schiffen oder auch an Einländern zum auswärtigen Debit, jedesmal mit 50 Rthlr. Strafe belegt werden; von den Confiscatis und der Strafe wollen Seine Königl. Majestät zur Fiscalischen Cassé nichts berechnet wissen, sondern es soll in beiden Fällen dem Denuncianten die eine Hälfte pro vigilantia ausgezahlt, die 2te Hälfte aber zu Wehverbesserungen und Beförderung deren Cultur verwandt werden; als wornach sich ein jeder zu achten wissen wird.

Signatum Aurich, den 26 März 1793.

Königl. Preußl. Ostfr. Kriegs- und Domainen-Cammer.

2 Da am bevorstehenden 6ten May die Vertieffungs-Arbeiten an einem Theile des gemeinschaftlichen Wehn-Canals, nemlich vom Emden Stadtegraben an bis zur Münckebrücke, öffentlich ausverdingen werden sollen: so wird so ches hiermit bekannt gemacht, und können sich die Liebhaber zu dieser Arbeit am bemeldeten Tage, des Morgens zeitig, bey Emden vor dem Herrenthore einfinden.

Zugleich dienet zur Nachricht, daß man am 29ten May das auf dem Eperher-Wehn zu legende Verlaas, an den folgenden Tagen aber die Arbeiten an den Canälen und Wehen des Grossen, Iherings, Wolzeteler, Iblower und Warsings Wehns auszuverdingen versuchen werde.

Aurich den 8ten April 1793,

Wigore Commissionis
Niemann. Kettler.



3. Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, haben züthier mehrmalen höchst mißfällig wahrgenommen, daß, wenn pensionirte invalide Officiers mit Tode abgegangen, nach deren Ableben ihre aus der General-Invaliden-Casse erfolgenden Pensionen verfassungswidrig, bei Verschweigung ihres Absterbens, noch eine Zeitlang von andern Inhabern ihrer Pensions-Quittungen, erhoben, und hierdurch hernach, bei Entdeckung ihres erfolgten Todes, die Wiedereinziehung solcher unrechtmäßig empfangenen Pensions-Gelder mit vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen ist.

Um diesem fürs künftige vorzubeugen, befehlen Höchst dieselben allen und jeden Invaliden Staats- und andern-Officiers, welche aus dem Fonds der General-Invaliden-Casse Pension erhalten, hierdurch so gnädig als ernstlich, vom 1sten Juny d. J. an quartaliter unter ihren Pensions-Quittungen die Fortdauer ihres Lebens, entweder durch eine Gerichtsperson des Orts und Beidrückung des Gerichtssiegels, oder durch den Prediger des Orts und Beifügung seines Siegels, bescheinigen zu lassen.

Die General-Invaliden-Casse ist beordert, ohne Beidrückung dieser viertel-jährigen Atteste, keine Pension weiter zu verabsolgen, und haben die pensionirte Invaliden Officiers es sich daher selbst beizumessen, wenn ihnen bis zur Erfüllung dieser Vorschrift ihre Pension vorenthalten wird.

Uebrigens wollen Seine Königl. Majestät allergnädigst, daß jeder pensionirte Officier unter den monatlichen Pensions-Quittungen nicht nur seinen Aufenthaltsort, Vor- und Zunahmen, sondern auch seinen Charakter und den Nahmen des Regiments, bei welchem er gestanden, bemerke, und in Ansehung derjenigen pensionirten Officiers, welche sich an dem nehmlichen Orte, der Nahmens und in Auftrag der General-Invaliden-Casse zahlenden Casse selbst aufhalten, auch das Attest dieser letzteren Casse unter ihren Quittungen, statt des obgedachten Gerichtlichen- oder Prediger-Attests als hinreichend annehmen lassen.

Signatum Berlin, den 27sten März 1793.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Koblich. Schulenburg.

4. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zur Ausverdingung der Ausreißungsgarbeit der Kanäle auf dem Warsings-Fehn auch Verbesserung des dortigen Verhals, Terminus auf den 6ten Mai c. angesetzt worden, weßhalb sich die Liebhaber zu dieser Arbeit und Lieferung der Materialien am besagten Tage, Morgens um 9 Uhr, an des Gafgebers Emme Sarrels Hause, einfinden können.

Urwich, den 10ten April 1793.

vig. Commissionis.

5. Da in dem angesetzten Termine vom 6ten May c. zugleich auch die Einschlagung einiger Haupt-Riß- oder Strick-Dämme in den gemeinschaftlichen Behn-Canal, öffentlich ausverdingen werden soll. So können sich Enstragende Annehmer gleichfalls Morgens zeitig bei Enden vor dem Herrenthor einfinden. Urwich den 24 April 1793.

vig. Commissionis

Ljoman. Kettler.

Sachen,

Sachen, so zu verkaufen.

Y Vermöge des beim Amtgerichte zu Norden, beim Stadtgerichte daselbst und beim Amtgerichte zu Verum, affligirten Subhastations-Patent nebst beigefügten Taxations-Protocoll und Conditionen, sollen die im Amte Norden belegene Communion-Immobilien der Erben des weyl. Hiarich Siebrands als:

1) ein Heerd Landes, Groß-Holl-Lande, zu 28 Diemath mit ansehnlicher Behausung und Scheune so auf	9000 Gl. —
2) ein kleiner Platz im Saffmarscher Rott, als Behausung und Scheune mit 22 1/2 Diemath so auf	7500 Gl. —
3) 6 Diemath in Iselendorper Rott, so auf	2550 Gl. —
4) 2 1/4 Diemath Stückland im Westlindel auf	787 Gl. 5 sch.
5) 6 Diemath Stückland daselbst auf	2700 Gl. —
6) 4 Diemath Stückland im Saffmarscher Rott, welche auf	1900 Gl. —
7) 3 Diemath Stückland daselbst Stieckelkuck so auf	975 Gl. —
8) 3 Diemath daselbst Schätter Drey auf	1350 Gl. —
9) 3 Diemath, daselbst, lange Drey	1275 Gl. —
10) 3 Diemath daselbst, Wähl Drey auf	1200 Gl. —
11) 2 Diemath Westermarscher Neuland auf	800 Gl. —
12) 3 Diemath bey Hollande, welche auf	1350 Gl. —

Summa in Gold, auf 31387 Gl 5 sch.

nach Abzug der Kosten eidlich-gewürdiget worden, in dreyen von 14 zu 14 Tagen präfixirten Licitations Terminen, den 29ten April, den 13 May, und den 3ten Junius a. c. Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhause hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgesetzt, und in dem letzten termin, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten denen Weißbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation in Hinsicht der dabei mit interessirten mineuren, zugeschlagen werden. Taxe und Conditionen sind sowohl auf dem hiesigen Amtgerichte, als auch bey den Medilibus einzusehen, und ist die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Zugleich wird auch allen unbekanten real-prätendenten vorgedachter Grundstücke hiemit bekannt gemacht, daß zur conservation ihrer Gerechtsame, sie sich spätestens in dem letzten licitations et Subhastations Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen die neuen Besitzer, und in soweit sie diese Grundstücke beizeseßen, nicht weiter gehöret werden sollen, nur wird allen bey diesen Immobilien etwa unbekannterweise interessirten Militair-Personen und die dazu gehören, nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung d. d. Berlin den 2ten Septemb. 1792 ihr etwaiges real-Recht ausdrücklich vorbehalten. Signatur Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte den 21 März 1793. Hoppe Amtsverwalter

2 Jan Otten Engelbarts in Wener und großjährige Kinder als Hermann Wybke und Engelbarts in Wener und Rachelke Engelbarts des Erone Claasen Doling in Emden Ehefrau, letztere für sich und für ihren abwesenden Bruder Wybke Engelbarts, wollen freywillig ihre in und bei Wener belegene Grundstücke, als

2

1) Jan Otten Engelbarts für sich allein, ein Stückland bei Wener die Saibbrock
3 Grajen daselbst das Hilgenbold, zwei Zwertgrafen auf die Weniger Gasse, noch zwei
Zwertgrafen daselbst und eine Sitzstelle in dortiger Kirche mit 2 Gräber auf dem Kirchhof.

2) Die obbenannten Kinder ihrer weibl. Mutter Lühr Wypkens Immobilien, nem-
lich ein Haus mit dopp. klein Garten Warne in Wener in dem Syhl Markt sub Nr. 111, be-
legen, ein Torstehn auf dem Bunder Tichelwart, 1 1/2 Grajen gegen Hemen Campe über
3/4 Grajen hinter Ebelings Baansien, ein Eras auf den Sterkenkamp und 4 1/2 Kuhweis
dra auf der Weniger Gemeinen Weide.

3) Hermann Wypkens Engelbarts pl. m. 4 Diemate die Dnlanden genannt ün-
ter Wenigermohr belegen, am 3ten Mai anstehend zu Wener in Bogt Erdegers B. hau-
sung öffentlich verkaufen lassen.

3 Die Vormünder über weibl. Cassen Albers Mälers Kinder in Utary der
Herr Calculator Weinders in Erens et Consorten, wollen mit Bewilligung des wohlöbl.
Amtgerichts ihrer Pupillen sämtlichen Mobiliar Nachlaß als Zinsen, Linsen, Kupfer,
Messing, 5 Stellen Bettzeug, Schränke, Stühle, Silber, Gold, Manns- und
Frauenkleider, 2 Kühe, 1 Eiter, 1 Ziege, pl. m. 3 Last Rocken, sodann Haber,
Gärsten, Buchweizen und was ferner vorhanden am bevorstehenden 30 April des Mor-
gens um 9 Uhr daselbst öffentlich durch den Ausmeiener Eucken verkaufen lassen.

4 Der Kaufmann Schmeding in Aurich ist gesonnen am 10 May eine
Quantität eichen Holz, bestehend in Nohtholten 1 — 1 1/2 und 2 Zolls Posten, in ver-
schiedenen Sorten, eichen Richeh zu Thür und Fensterrahms, Euben zu Nutzblocken, ein
Kupferblock, eine Quantität Kupfer Ridscholz, auch zu kleine Schiffe krum Holz, Plan-
quet Pfähle, sodann schwer gefällte eichen Stämme zum Eohl und Mätlenbau, eine
Varrbei geschmittenen Wilgen, 1 — 1 1/2 Zell 2 bis 3 Zell zu Dien und Schuster Schwende,
bratter, Carriol mit Geschire und was mehr zum Vorschein kommen wird, durch den
Ausmeiener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

5 Auf der Auricher Vorstadt werden den 4 May Morgens 10 Uhr, die
sämtlichen Mobilien des Mahlers Reindahl, als Schränke, Tische, Stühle, Betten,
Leinwand, Manns- und Frauenkleidung, 2 Lit de Camps, eine Wanduhr, einige lakirte Kisten
Winkel und Mahlergeräthschaften, Küchen- und sonstiges Hausgeräthe, daselbst durch
den Auctions-Commissair Reuter verkauft werden.

6 Am 29 April sollen des verstorbenen Ehme Arens nachgelassene Güter zu
Norden, als allerhand Hausrath, Stunen, Kupfer, Messing, Betten und Leinwand,
einige Kasten Säcke und was mehr vorkömmt, durch den Ausmeiener Thoden von Delsen
öffentlich verkauft werden.

7 Mit gerichtl. Consens, ist Harm Willen gesonnen, sein zu Holte belege-
nes Haus und Land, so 1/5 Heerd ausmachet, am 5ten Mai als am Mittwoch den 8
Nachmittags um 1 Uhr in des Gastgebers Lambertus Wessels Hause zu Holte öffentlich
verkaufen zu lassen; und sind die desfällige Conditiones bei dem Ausmeiener Hölcher zu
haben.



8 Vermöge der Kraft Commissorii einer Hochpreiflichen Auktion, bey Hochderselben und beim Amtgerichte Aurich affigirten, sodann bei dem Auctions-Commissair Meuter zu Aurich einzusehenden, und gegen die Gebühr abschriftlich zu habenden Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, auch angehängten Specificationen der pro No. 1793 laufenden Warfheuern, Erbpachten, Dorf- und Buchweizen-Lands-Hauern, soll der zur Concurs-Masse des weiland Commissions-Raths und Anzeimiers Meuter zu Aurich gehörige sechste Antheil des ganzen Speyer-Fehns, welcher nach Abzug aller Lasten auf 2400 Gl. in Golde eydlich gewürdiget worden, am 26ten April und 27ten May auf dem Amtgerichte Aurich, am 23ten Junii dieses Jahres des Nachmittags 1 Uhr aber im Compagnie-Hause des Speyer-Fehns, öffentlich feilgebothen und dem Meistbietenden, bloß mit Vorbehalt der Approbation einer Hochpreiflichen Auktion, zugeschlagen werden.

9 Vermöge der bey den Amtgerichten Aurich und Ferr affigirten, bei dem Auctions-Commissair Meuter einzusehenden und gegen die Gebühr abschriftlich zu habenden Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, auch angehängten Specificationen der pro No. 1793 laufenden Warfheuern, Erbpachten, Dorf- und Buchweizen-Lands-Hauern, soll der zur Concurs-Masse des Harm Schulte zu Dimmel, gehörende 6te Antheil des ganzen Speyer-Fehns, welcher nach Abzug aller Lasten auf 2400 Gl. in Golde eydlich gewürdiget worden, am 26ten April und 27ten May auf dem Amtgerichte Aurich am 29ten Junii dieses Jahres des Nachmittags 1 Uhr aber im Compagnie-Hause des Speyer-Fehns, öffentlich feilgebothen, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt Amtgerichtlicher approbation zugeschlagen werden.

10 Die aus dem auf der Insel Borkum gestrandeten Schiffe, Johanna Sophia, gefährt durch den Capitain Bruno, gebergene Ladung, bestehend in

31 Karns Zallig,

97 Kasies rücht. Keersens, etwas Helemmer Delic.

65 Pf Hausblase, wovon etwas bezeugt ist,

und vielleicht auch 1 1/2 Last Eisen, sollen am 15 May nächstkünftig auf der Insel Borkum öffentlich verkauft werden.

11 Vermöge der bei dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beigefügten, auch bei denen Aedilibus einzusehenden und für die Gebühren abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll ad requisitionem des hiesigen Wohlöbl. Amtgerichts ein den Erben des weil. Hinrich Siebrands insiegender, auf dem Orgelboden in der hiesigen Stadtkirche befindlicher Kirchenstuhl, welcher von beeidigten Taxatoren auf 175 Gl. in Gold gerichtlich gewürdiget worden, in dreyen von 14 zu 14 Tagen, und zwar auf den 29 April, 13 May, und 3 Junii a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinbause hieselbst öffentlich feilgebothen, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Obervoormundschaftlichen Approbation in Absicht der dabei mit interessirten mineorennen zugeschlagen werden.

Zugleich wird allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieses Kirchenstuhls hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtigame sich bis zum letzten

Licita-



Beitrag des Termins, und längstens in demselben desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bei dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie den Kirchenstuhl betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Inbessen werden denen etwa dabei interessirten Militär- und andern mit denselben gleiche Rechte habenden Personen, vermögte Allerhöchster Verordnung d. d. Berlin d. 3 Sept. 1792, ihre Gerechtfame hiemit ausdrücklich vorbehalten. Equatum Norda in Caria, den 27 Martii 1793.
Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

12 Der Regierungsrath Kettler zu Aurich, will auf nachgesuchten Consens des Wohlbl. Magistrats in Norden sein daselbst unter denen Linden stehendes Haus und Scheune, nebst dem über der Lohne dahinter belegenen Garten, am 3ten Junii infestehend, Nachmittags um 2 Uhr im Weinhause zu Norden, durch die zeitige Medice Dr. Rathsverwandten Jacobsen und Cons. öffentlich verlaufen lassen.

13 Da gewisser Ursachen wegen der neulich angekündigte Verkauf, der Auktionen des weyl. Consuley Inspectoris Burlage; am 22ten dieses nicht hat vor sich gehen können: so wird durch bekannt gemacht, daß solcher bis auf den 2ten May dieses Jahres ausgesetzt worden, alsdann die vorhin wahrhaft gemachte Sachen öffentlich durch den Ausmischer Reuter werden ausgedoten werden.

14 Hinrich Loxes in der Ebene ist vorhabens 15 Röße, ein Treibpferd und 2 Euterfüllen, Egde, Pflanz, Kupfer, Messing, Zinnen, Decien und sonstiges Hausgerath den 6ten Mai öffentlich verlaufen zu lassen.

15 Am 3ten Mai will der Bürger Jans Wille in Norden durch den Ausmischer Thoden von Belsen, allerhand schönes Hausgeräthe, Zinn, Kupfer und Messing, Betten und Leinwand, ein Lit de Camp, ein Oehl oder Ebranbake öffentlich ausmischen lassen.

16 Der Herr Krieges- und Domainen-Rath Bennicke in Aurich, will nach folgende Kirchen- und Begräbniskellen, als:

- 1) ein Kirchenstuhl von 4 Stellen unter dem Herrschafft. Stuhl in der Kirche zu Esens
- 2) ein Frauen Kirchenstuh in der Mittelreihe daselbst,
- 3) ein Stuhl von dreien Stellen an dem Pfeiler nahe bey der Kanzel,
- 4) ein Begräbniskeller in der Kirche zu Esens,
- 5) 4 Gräber in der Mittelreihe der Kirche,

am bevorstehenden 17 May des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens öffentlich durch den Ausmischer Sucken in einem Termine verlaufen lassen.

17 Der Weil. Wittwen David Jacobus Wiffering geborne Hardeborns, Nachlassenschaft Curatoren, wollen mit gerichtlicher Einwilligung, den derselben zuständig gewesenen Heerd Landes mit Zubehör in Heifelde, am Mittwoch den 29sten Mai, anstehend zu Leer auf der Schule, dem Meistbietenden freiwillig verlaufen lassen. Verkaufsbedingungen sind bei dem Ausmischer Schelten zu haben.

18 Verschiedene im abgewichenen Jahre an der Inful-Spieldey angekauften Fürstliche Güter, als

- 1 große silberne Thee Maschine
- 5 dito Leuchter mit Girandolen
- 1 kleinere dito ganz simple
- 2 Saucieren inwendig stark verguldet
- 2 silberne Sieb-Kannen, zum Gebrauch auf einem Altar
- 1 vortrefliche gearbeitete Tobackdöse, mit einem blauen Glase darin
- 6 dergleichen Salzfässer
- 5 Präsentierteller
- 24 Stück Vorlege Löffel
- 6 kleine Porzage Löffel
- 1 silberne Menge von 4 Stücken, von welchen zwey inwendig ganz verguldet sind noch allerhand Kleinigkeiten von Silber und Gold

4 roth sammtene Knieküssen, mit ganz breiten Massiven goldenen Treppen

1 seidene Altardecke

3 seidene Bettedecken gestickt

1 ganz halb seidenes Bettbehang

8 Rollen ganz vortreflich gemalte seidene Tappeten

Einige kleinere Stücke, mathematisch zu Stahlabrügeln

Rollen Ehigen Lapeten

96 Stück damastene Servietten

drellene Keustergardien mit Rabatten

allerhand nesseluchene Tücher mit und ohne Spitzen

Manchetten, Striche, Bänder, Fächer, Handchu 1c.

Ein achteckiger in neun Felder eingetheilter porcelainer Tisch von vortreflicher Malerey

Ein schön gestickter seidener Feuerschirm von Ulas in Madagomholz eingelegt

Noch verschiedene andere Sachen als Tische, Instrumente

6 Packen große englische Bleystedern

613 Packen weiße Wachelichter, welche p. m. 5 Stück enthalten, und ein Pfund wiegen per Paquet

solten auf eingekommene Commission der hiesigen Beamten und Rentey am her vorstehenden 16ten May des Vormittags 9 Uhr auf dem Stadthause in Esens öffentlich durch den Ansmiener Eucken verkauft werden. Auswärtige oder Fremde müssen mit barrem Gelde oder genügender Bürgschaft versehen seyn.

19 Nach erhaltener allerhöchster Consistorial-Approbation, wollen der Prediger und Armen-Vorsteher zu Marx, das auf der Meide Schmidtschen Kötterey, noch vorhandene Eichenholz, am Mittwoch den 15 Mai öffentlich weisbiotend verkaufen lassen. Kaufsüchtige belieben sich an Ort und Stelle einzufinden.

20 Am Freitag den 3ten Mai wollen Daniel Stuy et Consorten in Hage p. m. 100 Körbe Bienen, Frequenkleider, Wolle, Speck, Käse und Schaafe verkaufen lassen.

21 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer, und im Amt Emden assigirten Substitutions-Patenti, soll das der Hindertje Hinrichs, Wittwe des Weil. Crast L. Dirks, zuständig, zu Werner beim Syhle belegenes Haus und Schenne, welches von verstorbenen Eltern auf 256 Gl. holl. gewürdiget worden, ad instantiam des Schiffers Harm Beckers, am 3ten Julii cur zu Weener, in des Vogten Kroegers Hause öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden, salva approbatione judiciali, zugeschlagen worden.

Conditiones und Taxe sind den Patenten beigefügt, auch beim Ausmiener Schelken einzusehen, und für die Gebühren abschriftlich zu haben.

Zugleich werden alle etwaige unbekante Real-ätendenten aufgefordert, ihre Gerechtfame Plestens in Termino den 3ten Julii e. anzusetzen, und gehörig zu justificiren, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so ferne sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Uebrigens werden denen etwa dabei interessirten Militär- und andern mit denselben gleiche Rechte habenden Personen, vermöge allerhöchster Verordnung d. d. 3ten Sept. 1792. ihre Gerechtfame hiemit ausdrücklich vorbehalten.

22 Des Kaufmanns Merken jun. Haus und Bode zu Greetshyl, welches zur Kammer und Wirtschaft gut aptirt ist, soll am 18 May nächstkünftig in Greetshyl wieder öffentlich verkauft werden.

Verheurungen.

1 Die Vormänder über weyl. Abraham Gerhards mit. Kinder zu Brack etel, sind vorhabens 6 Diemathen Weedland unter Weene belegen in 3 Stücken, auf 3 Jahren, wie auch 2 Kirchenstühle in der Wiesener Kirche, den 11 May Nachmittags 2 Uhr, zu Wiesens in Popps Meints Hause öffentlich verheuren zu lassen.

2 Da die öffentliche Verpachtung des weyl. Wense Frerichs Platz, auf der Friedrichs Brode, am 25sten dieses nicht vorgenommen, sondern 14 Tage weiter hinaus gestellt werden soll, so ist dazu ein neuer Termin auf den 10 May des Nachmittags 2 Uhr in des Gastwirts Momme Dmmen Behausung deym Caroliaen Syhl angesetzt worden, in welchem Termin sich die Heuerlustige einfinden wollen.

Die Conditiones sind beim Ausmiener Daken gratis einzusehen.

3 Der Herr Krieges- und Domainen-Rath Bennecke zu Aurich will seine beide in Osterhense Esener Amts belegene Plätze, als

1) den von Ede Scheetcken bisher gebrauchten Platz groß	42 1/2 Diemath
2) den von Dirck Weinders Jollers genutzten, groß	41 —

Summa 83 1/2 Diemath

Marsch, sowohl Grün- als Tauland, nebst beiden Häusern, beiden Schennen, und dem Wackhause samt Kirchen- und Begräbnißstellen in der Esener Kirche und auf dem nämlichen Kirchhofe, Marasse, auf 6 Jahre May 1794 anzutreten, ungetrennt mitden zusammen öffentlich durch den Ausmiener Eucken verheuren lassen. Liebhaber wollen sich

am



am bevorstehenden 17 May des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Ems einfinden und nach Gefallen heuren, die Conditiones können bei gebachte in Ausweisung gratis eingesehen werden, sind auch für die Gebühr abschreiblich zu haben.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Wem mit 1000 bis 1200 Rthlr. in Gold sogleich oder doch noch nach künftigen gedienet ist, wolle sich desfalls bey dem Kaufmann J. Meiners am Markte hies selbst melden, welcher nähere Nachricht geben wird.

2 Schipper Folkert Heyen op de Insel Juist heeft 400 Gl. op May a. c. uit te doen, voor Antony Altmanns Dogter. Wie darmede gedient is, en Gebruik van maaken, en een zeker Hypotheek stellen kan, die kan zig maar by Kleermaker Frerich I. Diekmann in Norden melden.

3 Der Hausmann Onke Meinen Janssen zu Buttförde hat aus seiner Vormundschafts Casse über weyl. Hinrich Oltmanns jüngste Tochter sofort 150 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen und die erforderliche Sicherheit stellen kan, wolle sich an denselben adressiren.

4 Wessen Sache es ist, 300 Rthlr. Gold, sogleich zinsbar in Empfang zu nehmen, und dafür bündige Sicherheit zu stellen, der melde sich in Aurich bei denen Kirchherwalkern.
Wessels und J. Doden.

5 Der Bürger und Gastwirth Bernd Tolers zu Wittmund, hat als Vormund über Johann Veiten Sieberns, so fort 140 Rthlr. in Golde gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bei demselben.

6 102 Rthlr. in Gold, und 46 Rthlr. cour. will der Schlachter Burchard Schwitters in Wittmund für seine Kinder erster Ehe ausleihen. Wer solche gegen billige Zinsen und gnügige Sicherheit verlanget, melde sich.

7 Es sind auf nächstkünftigen Mai 400 Gl. in Courant Marienhaver Aktien Capitalien zinslich zu belegen, wem damit gedienet ist und hinlängliche Sicherheit stellen kann, kann sich bei dem Buchhaltenden Armenvorsteher Sölke Daniels zu Marienhabe einfinden, und wegen jährlicher Zinsen accordiren.

8. Der Hausmann Willem J. Feyken hat in denen Waitagen 1793. 600 Rthl. and pl. m. 100 Rthl. in Gold Pupillengelder zinslich zu belegen, wer einen Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich desfalls in Feykenhusen bei ihm melden.

9 Kaufmann P. J. Peters in Ems, hat als Curator, sogleich 500 et 350 Rthl. in Courant, gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bei demselben.

(No. 17. S 99)



10 60 Rthl. in Gold offeriret Eise Fiecken Wagener zu Buttforde in Wittmunder Amt, als Vormund über weiland Johann Pauls Fausen Kind auf Zins. Wer solche gegen billige Zinsen und Bestellung gültiger Sicherheit verlanget, melde sich bei ihm, worauf denn die Auszahlung sofort geschehen kann.

Citationes Creditorum.

1 Beim Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam des Matthæus Melero, wegen eines von dem Geneverbrenner Heinrich Edler in Leer öffentlich erstandenen, zu Leer in der Kirchstrasse belegenen Hauses nebst Scheune und Garten, wie auch dessen Kaufgelder, der Liquidationsprozeß eräufnet, Citatio edictalis erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Haus cum annexis, oder dessen Kaufgelder aus einer Hypothek, Servitut, oder einem andern dinglichen Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten und längstens in termino præclusivo den 11 May cur. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amtgerichte zu melden und ihre Forderungen behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden Realprätendenten mit ihren Ansprüchen an das Haus zum annexis præcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche die Kaufgelder etwa vertheilet werden auferleget werden solle. Leer im Königl. Amtgerichte den 1 Febr. 1793.

2 Beym Königl. Amtgerichte zu Wittmund sind auf Ansuchen des Justizcommissarii Steinmez mandatario nomine des Hauemanns Hajo Lütke Lütke auf der Garmenter Brode Edictales wider alle Diejenige, welche auf den von demselben bey öffentlicher Subhastation erstandenen, denen Erben des weil. Hauemanns Johann Herren Berends zugehörig gewesenen, auf der grossen Charlotten Brode belegenen Erbpachtspatz von 25 Diematen mit dazu gehöriger Behausung und sonstigen Annexen, aus irgend einem dinglichen Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino perentorio zur Angabe und Justification auf den 10 May d. J. unter der Warnung erkannt, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des obgedachten Erbpachtspatzes, als auch des jetzigen Besitzers ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle; jedoch bleibt nach Vorschrift Allerhöchster Verordnung d. d. 3 Sept. 1792 S. 1 et 2. allen etwa hiebey interessirten Militair-Personen, während des jetzigen Krieges, ihr etwaiges Recht ausdrücklich vorbehalten. Wittmund im Königl. Amtgerichte den 2 Febr. 1793.

3 Der weyl. Kaufmann Fürsen Bohlken zu Leer, verkaufte vor einigen Jahren bey öffentlicher Subhastation dem geheimen Commerzienrath H. Grönefeld zu Wehner, eine bei Feringum stehende Delmühle, nebst dazu gehörige 3 Grasland. Wann nun der geheime Commerzienrath Grönefeld dieses Immobile cum annexis dem Kaufmann Jacobus Biffering zu Emden aus der Hand hinwiederum verkauft, und letzterer um ein gerichtliches Aufgebot wider alle etwaige Real-Prätendenten ausdrücklich angefleht hat; so citiret und ladet das Königl. Amtgerichte zu Emden alle und jede, welche auf vorgedachte Grundstücke ein dingliches Recht oder Näherkauf zu haben vermeinen möchten, hierdurch edictaliter, um besagte ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, entweder

entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios, beim Emden Amtgerichte ad acta anzumelden, spätestens aber am 29 April a. c. durch untadelhafte Documenta zu justifyciren; unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowol in Hinsicht der obgedachten Grundstücke, als auch des ichtigen Besitzers, ein immernährendes Still-
Schweigen anferleget werden solle.

Ubrigens wird in Befolge Königl. allerhöchsten Verordnung d. d. 3 Sept. 1792, nachfolgenden Militär-Personen, als 1) Denjenigen, welche zu dem wirklich ins Feld gerückten Corps d'armee gehören, und entweder in wirklichen Kriegsdiensten stehen, oder bey dem Feld-Kriegs-Commissariat, dem Bazarath, den verschiedenen Trains u. s. w. ange-
gestellt sind, oder sonst bei diesen Truppenkörpern zum wirklichen Militär-Stat gehören. 2) Denjenigen, welche etwa in der Folge noch bey besagtem Corps auf diese oder jene Art wirklich in Dienste treten mögten. 3) Denen bey den Regimentern, Bataillons oder Corps wirklich engagirten Markleutneren. 4) Demen etwa von den Feinden wegge-
führten Geiseln. 5) Den Ehefrauen aller vorsehend benannten Personen, und den noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern derselben, als welchen die Nichterwerblichkeit der Suspension zu statten komt, ihr etwaiges Recht an vorkeschriebene Immobilien aus-
drücklich vorbehalten.

4 Bei dem Amtgerichte zu Verum ist auf Ansuchen des Willm Beris Heyen et Conf. zu Wesse, Citatus ed. talis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den, durch denenselben von dem Schustermeister Epps Willms privatim angekauften, dahlst belegenen Warf, es sey aus welchem Grunde es wolle, Real-Ansprüche und Forderungen wie auch Mäherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermerken, cum terminis von 9 Wochen et præclusis auf den 17. May d. J. bey Strafe eines immernährenden Still-
schweigens erlannt. Verum den 17ten Mart. 1793.

5 Bey demselben Amtgerichte sind auf Ansuchen der Wittwen Peterffen zu Hage, wider alle und jede, welche auf die von ihr privatim angekaufte in der sogenannten Fing bey Wesse belegene 2 1/2 Diemshen Baulandes der Edhne des Thade Lutetz, Ent und Gerhard Thaden zu Wesse, einen Realanspruch und Forderung, wie auch Mäherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermerken edictales cum terminis von 9 Wochen et reproductionis præclusis auf den 24 May d. J. bey Strafe eines immernährenden Still-
schweigens erlannt. Verum den 7ten Mart. 1793. Kettler.

5 Beym Königl. Amtgerichte zu Norden sind wider alle diejenigen, denen auf die Capitala, welche auf dem am 12 Dec. 1763. von weil. Frerich Tammen, sub hasta an sich gekauft, und jetzt auf sein Kindeskind des weil. Harm Claessen minorennen Tochter Taete Harm ab intestato vererbt, ebendem der Frau Drostin von Specht geborene von Wardeloben, zuständig gewesen, Leerd-Bandes, im Lintelormarscher sten No 1, nebst dazu gehörigen Hellerlande, annoch eingetragen stehen, und aller Wahrheit nach längst abgetragen sind, wovon aber die sämtliche von der Fr. Drostin v. Specht geborne v. Wardeloben aufgestellte Beschreibungen verfahren gegangen seyn sollen, als

- 1) an von Rups d. d. 15 April 1750. zu 200 fl. so den 22 Sept. 1751. eingetragen,
- 2) an Gerd Ulbers d. d. 15 Jul. 1751. so den 26 Jul. 1751. eingetragen zu 200 fl.
- 3) an des Cammerjunkers v. Specht beiden Edhne Wormünder d. d. 13 Febr. 1740 zu 70 fl. und

4) an dieselbe d. d. 1 May 1738. zu 250 fl. so beide zugleich den 17 August 1752. eingetragen,

5) an Meine und Eilert Wferts zu 395 fl. d. d. 7 Dec. 1747. so den 15 Nov. 1752. eingetragen,

6) an Jg r. Blanquebils zu 200 fl. d. d. 6 April 1745. so den 20 Febr. 1753. eingetragen,

7) an Rathverwandten Sebastian Röse zu 100 fl. d. d. 9 Nov. 1753. so den 20 Nov. 1753. eingetragen worden,

als Eigentümer, Erben, Cessionarien, Pfands oder andere Bräufinhaber, irgend einiges Recht zustehen möchte Edictales cum terminis von 3 Monaten und zur Angabe und Justification ihrer Ansprüche auf den 25. May a. c. unter der Verwarnung erkannt: daß ihnen sonst damit ein immerwährendes Stillschweigen auferleget, die Instrumente als verlohren amorfirt und im Hypothekensbuche gelöscht werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Gr. Amtgerichte, den 10 Febr. 1793.

Hoppe, Amtsoverwalter.

6 Vom Amtgerichte zu Zurich werden, bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der, denselben gleich geachteten Personen, als welchen nach dem Edicte vom 3. Sept. 1792 §. 1. die Rechts-Wohlthat der Suspension zu Statten kommt, alle und jede, welche an die unzulänglich befundene Vermögens Masse des für einen Verschwender erklärten Hausmanns Beyer Beyer zu Siegelsum, bestehend

1. aus 5 Brazen Gränlande,

2. aus 1 Bau-Acker,

3. aus zweyen Stücken Dreesche,

4. aus Mobilien und Hausmannbeschlagn und

5. aus einigen Activis,

zusammen auf 6294 fl. angeschlagen, worüber per Decretum vom 13 Febr. 1793 auf Jassan) seines und seiner Kinder Curatorum, der generale Concurß erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, Kraft dieses öffentlich vorgeladen, in 3. Monaten, längstens am 28. May in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justizcommissarii, Adv. Fisci Jbering, Adv. Fisci Bloch, de Pottere und Stärenburg hieselbst vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzugeben und die Wichtigkeit derselben nachzuweisen: unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Ingleich wird allen denjenigen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung, die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung oder, den Verlust des Pfand- und sonstigen etwaigen Rechts nach sich ziehen werde.

7 Vom Amtgerichte zu Zurich werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der denselben gleich geachteten Personen, welchen nach dem Edicte vom 3. Sept. 1792. §. 1. die Rechts-Wohlthat der Suspension zu Statten kommt, — alle und jede, welche an die unzulänglich befundene Vermögensmasse des Malers Johann Eberhard Reindahl auf der Werstadt Zurich, bestehend,

1) aus einem Hause mit Garten und Schöne daselbst,

2) aus wenigen Mobilien,

worüber per Decretum vom 12 Febr. 1793, auf Ansuchen des Gemeinshuldners und Ertheilung des beneficii cessionis bonorum, der Concurfus Creditorum erkannt worden, einige Forderung und Ansprüche haben möchten, hiemit edictaliter vorgeladen, in zwei Monaten, längstens am 29 May in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wo die Justizcommissarii Vdo. J. J. Hering, Vdj. Fisci Block, Vdi. Fisci Laden und der Vottere vorgeschlagen worden, ihre Ansprüche anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, sich auch über das vom Gemeinshuldner nachgesuchte beneficium cessionis bonorum zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen verbeauftraget, auch von ihnen die Bewilligung der Wohlthat der Cession werde angenommen werden. Zugleich wird allen denjenigen, welche vom Gemeinshuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getrenlich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung, die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand und anderen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

8. Bei dem Amtgerichte zu Wittmund ist per Decretum vom 5ten März 1793 der erbischaffliche Liquidations-Proceß über den in einer Warstätt und einigen geringen Mobilien bestehenden Nachlaß des weil. Warstmanns Gerd Janssen beim Alten Junius Sobl, cum terminis präclusis zur Abgabe und Justification auf den 16 May, unter der Warnung erkannt, daß Masse an die sich meldende Creditores vertheilet, und die Ausbleibende auf den etwaigen Ueberschuf hinverwiesen werden sollen. Jedoch wird nach Allerhöchster Verordnung de 3. Sept. 1792, denen Militär Personen ihr etwaiges Recht auf diesen Nachlaß ausdrücklich vorbehalten.

9. Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Georg Etheisen hieselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Prolocanten von dem Wähler Joest Epebers privatim anerkaufte in Comp. 13. No. 22. stehende Wohnhaus, an der kleinen Dierstraße, aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Käufrecht zu haben vermeinen, cum terminis von 3 Mona'en, et reproductionis präclusis auf den 1 Junii nächst, des Vormittags um 9 Uhr, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bei diesem Hause etwa interessirten Militär Personen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

10. Beim Greethelischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des weyl. Hausmanns Gylbe Sappen Erben, Richters Campe Wiards liberorum und Hauemanns Erben Bartels Janssen uxoris Gertrud Sobl nomine, citatis edictalis zur Abgabe und Justification wider alle und jede welche auf das durch Bartelt Dirichs von dem Ehusier Djebrand Janssen angekaufte, von gedachten Erben aber ex capite vicinitatis benaherte,



12. *Sammwehram* belegene, Haus und Garten es sey aus welchem Grunde es wolle, das Grüche und Forderungen, wie auch Näherkaufrecht zu haben vernehmen cum terminis von 9 Wochen et præclusivo auf den 13 Junii nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Uebrigens wird denen etwa hiebei interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht ausdrücklich vorbehalten.

11. Romke Kempen stellte den 14 Novemb. 1776 zu Leer dem Holmer Wagners Beenten zu Haisfelde, cur. noie. Harm Warners Veniken zu Loga, Küder eine Schuld Verschreibung zu 15 Rixdalen mit 5 Proc. jährlich zu verfallen aus. Diese wurden den 25 Novemb. 1766 auf des Debitoris Haus in der neuen Straße hieselbst belegen Folio 75 Hypothequen-Buchs registriert eingetragen, Abbe Goudschaal erkaufte das Haus öffentlich, es wurden Edictales erlassen, die Schuld Verschreibung wurde profitirt auch nach des Creditoris Angabe bezahlt; allein das Intabulatum wurde nicht gelöscht, und ist wahrscheinlich die Schuld Verschreibung verlohren gegangen. Käufer trägt auf Eröffnung des Amortisations Projectes an, welcher erkannt ist.

Das Amtgericht zu Leer ladet deshalb alle und jede, die aus Erb-Pfand oder einem andern dnglichen Rechte Anspruch an bemeldte Schuld Verschreibung zu haben vermeinen, hienit edictaliter vor solche innerhalb 6 Wochen, spätestens in termino reproductionis den 30 May curr. bey dem Amtgericht anzugeben, widrigenfalls sie damit euthört die Schuld Verschreibung amortisirt, und vom Immobile gelöscht werden soll; jedoch werden Inhabts Edicti vom 3 Sept. 1792 den auf dem Marsch begriffenen Militair-Personen und die ihnen gleich geachtet werden, ihre Berechtigte ausdrücklich vorbehalten.
Leer im Königl. Amtgerichte den 22 März 1793.

12. Das Königl. Amtgericht zu Emden citiret und ladet auf Ansuchen des Kaufmanns Isaac Bouman zu Emden alle und jede, so auf die demselben von Gebr Eben zu Hinte aus der Hand verkaufte, von Hans Celles herrührende, und unter Osterhusen belegene $6 \frac{3}{4}$ Graesen Landes, aus irgend einem dnglichen Rechte Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufs Recht zu haben, vermeinen mögten, hienit edictaliter das sie solche ihre Ansprüche und Forderungen oder auch Näherkaufs Recht ad dato innerhalb den nächsten 6 Wochen bey dem Emden Amtgerichte entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, ad acta anmelden, spätestens aber am 13ten May anstehend, als welcher Tag peremptorie dazu angeordnet worden, durch Production der originalen Documente iustificiren müssen. Unter der Verwarnung, das denen Anstehenden nachher sowohl in Hinsicht dieser $6 \frac{3}{4}$ Graesen als des Käufers, ein immerwährendes Stillschweigen auferleget, und solches Bewusstsein dem Bevollmächtigten Spruchfrey adjudiciret werden solle.

Uebrigens bleibt nach Vorschrift allerhöchster Verordnung d. d. 3ten September 1792 §. 1 et 12 allen etwa hiebey interessirten Militair-Personen während des jetzigen Krieges ihr etwaiges Realrecht ausdrücklich vorbehalten.

13. Auf Ansuchen des Amtsverwalters Hoppe propr. et ux. noie. und vermindgelter von der hochpreisl. Regierung darauf erteilten specialen Commission, sind bei die-
sem

im Stadtgerichte über nachbenannte, sämtlich im Ante-Norden belegene Immobilien, als

- 1) einen, der Amtsverwalterin Hermanna Nicolsa Hoppe geb. Damm, in der Erbtheilung mit ihren Geschwistern aus dem Nachlasse des wepl. Amtsverwalters Damm zugewallenen, in Kintel belegenden Heerd, zu 82 Diemathen cum annexis, die Wirde genannt.
- 2) den von dem Amtsverwalter Hoppe und dessen Ehefrau aus dem gedächten Nachlasse am 4 Julii 1791 öffentlich angekauften, in dem Wester Charlotten Polder belegenden Heerd, groß 66 $\frac{5}{8}$ Diematen.
- 3) die 10 Diemathen, sogenannte Pütthoffische Stücklande daselbst, und
- 4) eine Erbpacht in Christian Janssen Haus und halbes Diemath daselbst, jährlich zu 1 Pfisole.
- 5) die von dem Amtsverwalter Hoppe aus gedachtem Nachlasse den 4 Julii 1791 noch feruer öffentlich angekaufte Stückländer, als
 - a) 4 Diemath in Westintel, so von Dirk Evers herrühren,
 - b) 6 Diemath daselbst, so von Frerich Bruns herrühren,
 - c) 9 Diemath sogenannte Ketelborger Landen, im Legeland auf Söder-Neuland.
 - d) ein Stück Erbpachtgrundes hinter der Wirde am Kinteler Wege, welches Adolph und Röttger Tillmann am 6 Julii 1791 aus den Dammschen Immobilien sub haka angekauft, und dem Provoquanten privatim überlassen haben,
 - e) einige Erbpachten zu 30 St. 12 fibr. holl. auf 3 Diematen an der Westerstraße und Mühlenlohne, welche Hinrich Jürjens zuerst den 6 Julii 1791 sub haka erstanden, und dem Amtsverwalter Hoppe nachher wieder überlassen hat,
 - f) zwey Eimer Saat Landes in Thuner, welche Provoquant aus dem Dammschen Nachlasse für seine Kinder den 6 Julii 1791 öffentlich erstanden, und
 - g) eine Erbpacht jährlich zu 6 St. in Gold, in Ede Lutken Haus und halbes Diemath im Neudeicher Rott, sub haka erstanden den 6 Julii 1791.

per Decretum vom heutigen dato die gewöhnlichen Edictales, cum termino von 3 Monaten et preclusio auf den 5 Junii a. t. erkannt worden. Es werden demnach sowohl die etwaigen Creditores des vorigen Besizers, welche auf obbemeldete Immobilien an noch Ansprüche machen könnten, als auch alle und jede unbekante Real-Prätendenten derselben hiemit edictaliter vorgeladen, in dem angezeigten Reproductional-Termin, des Vormittags um 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien Koth und Uven in Vorschlag gebracht werden, auf dem Rathhause zu erscheinen, um alsdenn ihre, aus irgend einem Grunde habende Ansprüche und Forderungen, Servitut oder Wäberkaufrecht, gehörig anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf bemeldete Grundstücke präcludiret, und denselben sowohl in Hinsicht dieser, als auch gegen die jetzigen Besizer ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Jedoch wird nach der allerhöchsten Verordnung d. d. Berlin den 3 Sept. 1792 den Militair-Personen ihr etwaiges Recht auf diese Grundstücke ausdrücklich reserviret.

Signatum Norden im Stadtgerichte, den 21 Febr. 1793.

N. Glau, sig. commiss. specialis.



14 Dure, Wilken und Geertjen Jürgens verkauften 1736 dem Ausmüener Peter Eitelten 4 zu Binaum belegene, in Norden und Wesien an das zum zweiten Piarlehn behörige Land, und im Süden an St. Georg. Weg begränzte Diemath Landes, dieser trug sie den Geschwistern Robert, David, Abraham und Ocke Felrichs 1737 über hievon vererbte der vierte Antheil auf des Abraham minderjährigen Enkel Herrmannus Christian Harms in Norden, und auf David fielen die beyden Theile des Roberts und der Ocke, welcher $\frac{3}{4}$ derselben auf seine Wittern und Nichten vererbte — die hievon auf den Landrechtmäßigen Weg der Theilung einschlugen, die 4 Diemath setzten, und des Hermann Christian Harms Curatoren zuschlugen. Diese verkauften solche mit Obervormundschaftlichen Consens an Elisabeth Engelles des Ulrich Franken nachgelassene Wittwen die sie auf ihren einzigen Sohn Engelle Felrichs, der sie jetzt an Peter Arends verkauft hat, welcher zu seiner Sicherheit über diese 4 Diemat und deren Kaufschilling die Erlösung des Edictal-Prozesses gebeten und erhalten hat.

Es werden daher alle und jede, die aus Erb. Käuf. oder einem andern dinglichen Rechte an dieses Grund-Stück oder auch dessen Kaufgelder, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, et präclusivo den 11 Junij c. Morgens 9 Uhr, bei hiesigem Amtgerichte anzugeben und deren Richtigkeit behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die alsdann ausschließenden Realprätendenten mit ihren Ansprüchen an diese 4 Diematen Landes präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, so wol gegen den Käufer derselben, als auch gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilt werden, anverleget werden solle. Leer im Königlichen Amtegericht, den 25ten J. br. 1793.

15 Bey dem Stadtgerichte zu Emden, find ad instantiam, des Bierzigers und Apothekers Johann van Borssum hieselbst, edictales wider alle und jede welche auf die dem Provoquanten und seiner weyland Ehefrauen, Anna van Borssum geborne Sar, von dem weyland Apotheker Johannes Hoës, und dessen Ehefrauen jetzt Witte Jenne Hoës geb. Spvers, im Jahre 1773 verkauften Hälfte von 8 Grafen Landes vor dem neuen Thor hieselbst belegene, aus irgend etwagem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung, oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis präclusivo auf den 11ten May nächstkünftig des Vormittags um 11 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Grundstück etwa interessirten Militärpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihr etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

16 Bey dem Stadtgerichte zu Emden find ad instantiam des Ausmüeners E. van Letten hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Peter Jacobi Zent, privatim anerkaufte Hintergebäude des Hauses in Comp. 1 Num. 14. am Hellst, aus irgend etwagem Grunde einen Real-Anspruch Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen cum termino von 9 Wochen et reprod. präclusivo auf den 1ten Junij nächstkünftig des Vormittags um 9 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Ue



Webrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bey diesem Immobile etwa interessirten Militair- Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instantiam des Wäldermeisters Lubbert D. Janssen hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem weyl. H. Thuen publice anerkaufte in Comp. 10 Num. 31 stehende Pakhaus cum annexis, aus irgend einigem Grunde, etnen Real- Anspruch, Servitus oder Forderung zu haben vermeinen cum termino von 9 Wochen et reprod. präclusiv auf den 8 Junii nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusion erkannt.

Webrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bey diesem Immobile etwa interessirten Militair- Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instantiam des Henrich Heyen hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Kaufmann Peter Dungen Brouwer, privatim anerkaufte Wohnhaus sammt Garten in Comp. 15 Num. 64 et 103 aus irgend einigem Grunde einen Real- Anspruch, Servitut Forderung, oder Fäherkaufsrecht zu haben vermeinen cum termino von 9 Wochen et reprod. präclusiv auf den 8 Junii nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusion erkannt.

Webrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bey diesem Hause etwa interessirten Militair- Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

17 Mit Vorbehalt der Gerechtigkeiten der Militair- Personen und dorer die Thuen gleich geachtet werden, Inhabts Edicti vom 3ten Sept. 1792. werden hiemit auf Ansuchen der Erben von weyl. Wolbet Jans zu Weenigermöhr, alle und jede edictaliter angefordert, welche

- a) an einen durch Provocanten Erblaffer Wolbet Jans den 17 Dec. 1764 von weyl. Wilhelmus Wilhelm Jansonus und Heilke Wilhelmi Jansonus Erben öffentlich angekauften zu Weenigermöhr belegenen Heerd Landes cum annexis
- b) an einen durch gedachten Erblaffer von Simon Janssen Erben den 4ten Juny 1790 öffentlich angekauften zu Weenigermöhr belegenen Heerd Landes cum annexis, aus irgend einem rechtlichen Grunde, besonders ex capite crediti Anspruch zu haben vermeinen, das sie sich damit innerhalb 3 Monate und spätestens in termino präclusiv den 10 Julii cur. bey diesem Amtgerichte melden, und die Beweise davon beibringen müssen, unter Verwarnung, das die ausbleibende Real- präcedenten mit ihren Ansprüchen an obgedachte beyde Immobile Stücke präcludirt, und in Hinsicht derselben und der provocantischen Besitzer zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Königl. Amtgericht den 20ten März 1793

18 Der Gastwirth Harm Boelhof zu Oldersum, errichtete am 12ten Decem- ber 1774. mit seiner damaligen Ehefrau Tantie Edden Fabers ein reciprocates Testa- ment, worin letztere ihm den lebenslänglichen Nießbrauch ihres nachzulassenden Ver- mögens, mit Ausnahme einiger Legaten, umwandte, und ihres weiland Bruders Harm

(No. 17. 511)

Edden



Seden Faber Kinder Elisabeth und Ede Harm Faber zu Nftererben ernannte, auf den Fall aber, daß gedachter Boeckhof aus anderweiter Ehe ein oder mehrere Kinder hinterlassen würde, diese zu einzigen Erben solchen Vermögens instituirte.

Wie nun aber mehrgedachter Harm Boekhof die vordbenannte Nftererben Elisabeth und Ede Harm Faber, sowohl wegen der ihnen vermalte si annoch zufallenden Legaten, als der etwaigen gesammten Erbschaft, vermöge gerichtlichen Contracts vom 17ten dieses Monats, gänzlich abgefunden, so hat er um Erlässung eines gerichtlichen Aufgebots ausdrücklich angehalten.

In Conformität des desfalls unterm hestigen dato erlassenen Decreti, worden demnach von dem Odersumischen Gerichte, alle und jede, welche an dem vordbenannten Nachlasse der weiland Janje Seden Fabers, und insonderheit an der darunter behörenden Braue, ren cum annexis et pertinentiis, an der Emden Strasse zu Odersum, ein Erb- Pfand- Mäher- Dienstharkens- oder irgend ein sonstiges Recht und Forderung zu haben, vermeynen möchten, hiedurch kraft dieser Edictal- Citation, die auch bei dem citirenden Gerichte und dem Königl. Leerer Amtgericht angeschlagen, öffentlich vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf Mittwoch den 10ten Julii insiehend, präsumter präclusivischen Termin, des Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch zul. fige Mandatarien beim Gerichte anzugeben, und rechtlich zu justifyren. Unter der Warnung:

Daß die Vassenbleibenden mit ihren etwaigen Real- und sonstigen Ansprüchen auf die Erbschaft, werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Ubrigens werden in Beispiel allerhöchster Königl. Verordnung d. d. Berlin den 3ten Sept. 1792. nachfolgender Militärpersonen, als:

- 1) Denjenigen, welche zu dem wirklich ins Feld gerückten Corps d'Armee gehören, und entweder in wirklichem Kriegesdienste stehen, oder bei dem Feld- Krieges- Commissariat, dem Lazareth, den verschiedenen Trains u. s. w. angestellt sind, oder sonst bei diesem Truppencorps zum wirklichem Militair- Etat gehören.
- 2) Denjenigen, welche etwa in der Folge noch bei besagtem Corps auf diese oder jene Art wirklich in Dienste treten möchten.
- 3) Den bei den Regimentern, Bataillons oder Corps wirklich engagirten Markelendern.
- 4) Den etwa von den Feinden weggeführten Geisseln.
- 5) Den Ehefrauen aller vorkiechend benannten Personen, und den noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern derselben.

Denen die Rechtswohlthat der Suspension zu Statten kömmt, ihre etwaige Rechte an vordbeschriebener Erbschaft hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Gegeben Odersum in Judicio den 18ten April 1793.



19 Nachdem der Bäckermeister Jan Ellen Bockelmann und dessen Ehefrau Geertje Janssen zu Oldersum, weil sie nicht im Stande ihre Gläubiger befriedigen zu können, Boas cediret haben, und in Folge dessen über deren insolventes Vermögen, bestehend aus einem Hause mit wenen Kobläckern zu Oldersum, sodann einige Mobilien und Bäckergeschäften, per Decretum vom heutigen dato der generale Concurs eröffnet, und der offene Arrest erkannt worden; so werden von dem Oldersum'schen Gerichte, alle und jede welche daran einigen Anspruch und Forderung haben, hiedurch und Kraft dieser Edictal-Litigation, welche bey diesem und dem wohlöbl. Königl. Lerer Untergerichte angeschlagen vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, und längstens in dem auf Donnerstag den 1ten Julii instehend, des Vormittags 9 Uhr, präfixirten präclusivischen Termin, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien, wozu denen welchen es an hinlänglicher Bekanntschaft fehlet, die Justiz Commissarii Schmidt, Kösiag und le Brun zu Emden vorgeschlagen werden, bey diesem Gerichte anzugeben, deren Richtigkeit durch Production originaler Dokumente oder auf sonstige rechtliche Art nachzuweisen, sich über das Cessionsgesuch der Gemeinschuldner zu erklären, und demsächt rechtliches Verfahten zu gewärtigen. Unter der Warnung: daß diejenigen, welche sich w:der vor noch in diesem Termin melden, mit allen ihren Forderungen an t: Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch ihrerseits die Bewilligung des Beneficii Cessionis Honorum wird angenommen werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sa: Gen. Effecten, oder Briefschaften unter sich haben, hiermit aufgegeben, solches des forderfamsten, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechtes, dem Gerichte auszuliefern, widrigenfalls eine spätere Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber, den Verlust des Unterspands, und etwaigen sonstigen Rechts, zur rechtlichen Folge haben werde.

Schließlich werden in Befolge Allerhöchster Königl. Verordnung d. d. Berlin den 3ten Sept. 1792. nachfolgenden Militair-Personen, als

- 1) denjenigen, welche zu dem wirklich ins Feld gerückten Corps d' Armee gehören, und entweder in wirklichem Kriegesdienste stehen, oder bey dem Feld-Krieges-Commissariat, dem Lazareth den verschiedenen Trains u. s. w. angestellt sind, oder sonst bey diesem Truppen-Corps zum wirklichem Militair Etat gehören;
 - 2) denjenigen, welche etwa in der Folge noch bey besagtem Corps auf diese oder jene Art wirklich in Dienste treten möchten,
 - 3) den bey den Regimentern, Bataillons oder Corps wirklich engagirten Macketendern,
 - 4) den etwa von den Feinden weggeführten Geiseln,
 - 5) den Ehefrauen aller vorstehend benannten Personen, und den noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern derselben,
- denen die Rechtsmohibat der Suspension zu Statten kömmt ihre etwaige Rechte sowohl an die Gemeinschuldners selbst, als deren Vermögen Masse hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Geben Oldersum in Judicio den 1sten April 1793.

Act:



Notifikationen.

1 Ein Bedienter von gesessenen Jahren, welcher im Rechnen und Schreiben geübt, Rasiren Frisiren, und die Auswartung versteht, wünscht auf die nehmliche Art wieder anzukommen und kann zu allerzeit antreten, zu erfragen in Zurich bey Maria im Olmann auf der Vorstadt.

2 Om alle qualyke Duidingen van myne twee Advertentien in de voorgaende Numers van dit Blatt voor te koomen, zo declarere hiermede, dat zulke geenzints uit Mistrouwen tegens, of tot Præjudice van een derde, am wenigsten van myne Familie of Bewoonders van myne Huisen geschied zyn, maar alleen verstrecken moeten tot eene generale Waarschouwing, dat ick tans geene Huis-houding in Emden voere, nog daar persoonlyk woone; behoudende my voor om myn Huis op een ander Jaar zelf wederom te bewoone. Westershuizen, den 23. April 1793. P. Hestlingh.

3 Es stehen zum Verkauf ein noch ganz sekerer moderner holländischer Wagen, mit doppelter Kappe, Chüren, eisernen Axen, und Schwannenhälsen, seruer ein fast ganz neues holländisches zweyspänniges, leichtes Carriol, ganz vorzüglich modern, und mit einer Kappe versehen. Nähere Nachricht giebt der Sattler Herr Peters.

4 Door aldien my ondergeteikende per Testamentaire Dispositie de Firma van Dycken en Mulder alleen vermaakt, Egter bevinde, dat op eene bedrieglike Mannier so in de Provinz Groningen, als mede in Ostvriesland het Waapen en de Naamen van Dycken en Mulder op eene bedrieglike en schelmagtige Mannier is, en word nageschlagen in de Tobacks-Fabriquen. Zoo dient ter Kennntnis van het Publikum, dat voor het toekomende by de voorgenoemde Firma van Dycken en Mulder op het Papier by het Waapen is gemækt met de Naam van Fabriek van L.S. MEINET, welke alleen voor onze waare en oprechte Toback is te houden.

5 Der Schmidt Ede. Hendrich zu Uggant, verlangt sogleich einen Gesellen, wer hiezu Lust hat kann einen ansehnlichen Lohn bedingen, und so gleich in Condition treten.

6 Bei dem Gastwirth Poppe W. Kemmers zu Pütetsburg, sind 100 Stuck gute Körbe Bienen aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich daselbst einfinden und nach Gefallen kaufen.



7 Dem Kaufmann H. G. Mosseru in Tever ist ein großes Todtenläden, von seinen holländischen Vinnen abhänden gekommen. Es hat einen ziemlich breiten Saum, und ist mit schwarzer Seide gemerkt SGL. Weil ihm an der Wiedererhaltung aus gewissen Ursachen sehr gelegen ist, so verspricht er demjenigen, der dieses auf eine oder andere Art bewirken kann, den Werth des gestohlenen Guts zur Belohnung auszusahlen.

8 Naardien op verscheiden Plaatzen Gelegenheid ortbreckt zich in de Letterkunde te kunnen oeffenen, zoo word aanken die geneegen zyn, hunne Kinderen te laten onderwyzen in de noodige School- Weetenschappen, of die dezelve tot de Hoogeschool willen laten vorbereiden, door het leeren van de Latinsche, Hebreuwsche, Grieksche en Engelsche Taalen, als mede de stellige Waarheden van den hervormden Godsdienst, door deezen bekend gemaakt, dat jemand in Emden zich aanbied om zulke Kinderen, voor een maatige Betaaling van Kost- en Leergeld in t'Huis te neemen, en allezins voor een goede Opvoeding Zorge te draagen. Nader Onderricht deezen aangaande is te bekoomen by den Heer W. van Holten, Boekverkooper aan den Delf tot Emden.

9 Die Mesmer Roghmühle ist von Mai 1793. oder auf Michaelis 1793. zu verbeuren, und bis Mai 1798. Wer dazu Lust hat, der kann sich bei Giese Hinrichs in Messe, oder bei Dirk Foocken in Wurch melden.

10 Im December vorigen Jahres sind bei den Deichen hiesigen Amtes successive gestraudet:

- 1) ein Schiffsboot, 17 de twee Gebrüders 88 gemerket
- 2) Schiffsrunder von greinen Holz, vermutlich von einem Schmachtschiff pl. m. 14 Fuß lang
- 3) Ein Bradtivies pl. m. 18 Fuß lang.
- 4) Eine englische Jülle blau und gelb gefärbt
- 5) Eine geringe Quantität Haarz aus einem Jag ohne Boden und Reißfen.

Die etwaige Eigenthümer dieser Sachen müssen innerhalb 2 Monaten, längstens Ende April ihr Eigenthumsrecht gehörig justificiren, weil sie widrigenfalls in Absicht derselben wenn die besagte Zeit verstrichen, präclationem zu gewärtigen haben.

Esenz den 6ten Martii 1793.

Edling.

Einfeld.

11 Es soll ein beträchtlicher Strich Delsch im 2. und 3. Quartier Esener Amtes zum Verdrücken öffentlich ausverdingen werden

Annahmer der Arbeit und des dazu erforderlichen Strobes können sich am Sonnabend den 14 May früh um 8 Uhr auf dem Deich gegen Osterbeuse einfinden und ihren Vortheil suchen.

Esenz, den 31 März 1793.

Edling.

Reitler.

12.



12 Bei dem Comm. Commis. Bruns in Aarich sind allerbeste Java Caffebohnen gegen baare Bezahlung 13 Pfund für 1 Louisd'or, wie auch verschiedene Sorten Candy, Hutucker, und seinen Thee in billigen Preisen wiederum zu haben.

13 Nachdem der Schiffer Jan Janssen Ball aus Leer in dem Sturm vom 3ten März d. J. mit Frau und zwei Kinder auf aere Braak verunglückt ist,

So werden alle diejenigen, die an demselben etwas schuldig sind hiemit erinnert, ihre Schuld von dato dieses binnan 8 Wochen an den gerichtl. bestellten Curatoren Kaufmann J. Silardo oder Sievert Janssen abzutragen, widrigenfalls sie gerichtl. Hülfe ohne fernere Errienerung suchen müssen. Zugleich müssen alle diejenigen, die etwas zu fordern haben ihre Forderung binnan gesetzter Zeit an bemeldete Curatoren angeben, weil nachher nichts angenommen werden wird. Leer, den 19 April 1793.

14 Hinderk Beerents Kramer te Weener is wiflens zyne complete Rosmoelen met Toebehoer met het Peerd uit de Hand te verkoopen, wiens Gading het is kan zig by hem melden.

15 Es sollen künftigen Sonnabend den 4ten Mai des Nachmittags um 2 Uhr in der Suid. Brokmer Deichacht bei dem Schoonorter Kolk einige Pländer zu re dicken und erhöhen den Winstaanchmeaden ausverdungen werden, Lusthabende Annehmer dazu, wollen sich am angelegten Tage und Ort einfinden.

16 Das von dem Herrn Jesu selber so festgekäupte Band zwischen der Verehrung Gottes in Christo und der Verehrung der weltlichen Obrigkeit, eine Predigt am 23ten Sonntag nach Trinitatis 1792, über das ordentliche Sonntags-Evangelium, gehalten von S. H. S. Spielker, Kirchen-Inspector und ältesten Prediger in Leer. Diese für die jezigen Zeiten wohl nicht unpassliche Predigt, welche dem ganzen Ostfriesischen Vaterlande, von dem Verfasser dediciret und mit einer Vorrede seines Collegen, des Hrn. Pastor Laute versehen ist, ist in Leer bei den Herren Buchbindern, in Aarich, Emden, Norden und Wittmund, bei den Herren Buchbindern Buchert, Wentzien dem älteren, Schuis und Schödtler zu bekommen. Da der Verfasser bei dem Abdruck dieser Predigt allein die Absicht gehabt hat nach hochobrigkeitlichen specielltem Befehl auch an seinem Theil seine Gemeine und Landleute für die nur gar zu herrschend werdende Irreligiosität und den so verderblichen Freiheitschwandel möglichst zu vertragen, und die Verehrung Gottes in Christo nebst der Verehrung der weltlichen Obrigkeit unter demselben zu befördern: so bietet er denselben diese Predigt, welche compact, aber doch sehr gut abgedruckt, beinahe 3 Bogen in groß 8vo erhält, ungebunden für 3 flbr. gebunden aber für 4½ flbr. an. Zugleich sind an allen angeführten Orten noch einige Exemplare von demselben Verfassers auf den höchstseligen König gehaltenen Kirchenpredigt zu haben, als auf welche derselbe sich in der gedachten Predigt mehrmals beziehet. Das Exemplar in demselben Format gleichfalls ungebunden für 3, gebunden aber für 4½ flbr. Pr. Courant.

17 Einem geehrten Publico zeige hiedurch an, daß ich als erste Stadts Hebamme Tülken meine Wohnung den 1 May verändere, nach dem alten Bolwerk in des lutherischen Küsters Hause.



18 Bei der Kirche zu Westerlede im Amt Alpen des Herzogthums Oldenburg, soll eine geborsene grosse Geläutglocke, deren Gewicht auf ohngefähr 5000 Pfund geschätzt wird, umgegossen und desfalls mit einem des Werksverständigen, gute Zeugnisse habenden Glockengießer, ein billiger Accord versucht werden, wozu von Amteswegen, Termin auf den 10ten Mai d. J. wird seyn Freitag nach dem Sonntag Rogate Nachmittags 1 Uhr in des Gastgebers Frerich Gerdes Haus zu Westerlede, anderahmet worden. Wer nun diese Arbeit anzunehmen gewillt, kann sich alsdann daselbst einfanden, die Conditiones vernemen und vorbehältlich hochberlicher Approbation accordiren.

Alpen, den 18 April 1793.

Wardenburg.

19 Zur Nachricht wird hiedurch angezeigt, daß Ende April oder Anfangs Mai in Bremen eine Parthei französischen Honig erwartet und öffentlich verkauft werden wird.

20 Der Jude Salomon Gossels in Wehner hat plus minus 3 bis 400 Stück Kalbfelle zu verkaufen, weshalb die Liebhaber sich bei ihm melden können.

21 Das bisher von weil. Helmerich Helmerichs pachtweise bewohnte und verpächte, zu Fever an der Vorstadt belegene Grasshaus auf Mai 1794, als da dessen Wittve und Erben abziehen, zu verheuern. Die zu dieser Pachtung Belieben haben, können sich gleich und bis zum 30sten Mai d. J. bei dem Eigenthümer, dem Hofrath Ehrentraut, und dem Advocat Ehrentraut dem jüngerem, melden, bei selbigen wie auch in der Frau Wittve Hamwierschmidts Hause in Fever die Pachtbedingungen einsehen, und am 30sten Mai in der Wittve Hamwierschmidts Hause des Nachmittags die Heurung vollziehen. Die Güte dieses Landgutes, und daß ein wirtschaftlicher Pächter darauf sein Glück machen könne, ist in Feverischen mehr denn zu bekannt, und aus dem, daß das Gut nahe bei die Stadt gelegen, worin täglich ein guter Absatz aller Landwaaren zu wirken, und daß jederzeit Gelegenheit genug andere Landstücken, besonders Gassacker, zu heuern, abzunehmen, wenn auch nicht des verstorbenen Heuermanns reicher Nachlaß, und daß derselbe diesen Pacht 34 Jahre gehabt, davon zeugte. Solten indessen auch Liebhaber zum Kauf desselben seyn; so können auch solche innerhalb der zur Heurung bestimmten Frist bei dem Eigener, wie auch an gesetzten letzten Tage und Orte sich einfanden, und ihren Both doch vor der Verheuerung beliebig eröffnen. Auch können in selbiger Zeit und am bemerkten Tage eine Erbheuer von jährlich 100 Rthlr. Gold in 50 Ratten adlich freien Lande, und das Eigenthum derselben mitverkauft werden, wozu die Briefschaften davon bei benannten vor dem angefügten obigen Verheuerungstage einzu sehen, und darauf geboten werden kann.

22 Der mit Königl. allerhöchster Genehmigung auf dem ersten Montag im May jeden Jahres festgesetzte magere Ochsenmarkt alhier zu Emden dormalen auf den 6ten May einfällt, und nicht auf den 7ten, wie in dem Ostfriesischen Calendar unrichtig angegeben worden; so wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß solcher Markt auf dem bestimmten ersten Montag im May, nemlich den 6ten, so wie im Emdener Almanach angekündigt steht, abgehalten werden soll.

Signatum Emda in Curia, den 22 April 1793.

ex Mandato Seaatue.

Hülshelm, Secretarius.

23 By I. Relotius in de Kraane Straadt het 3de Huis van Maastrigt is te bekoomen tot een heel zyvile Prys, allerbest Engels Lack.



Lacknoes tot 20 fbr. het Pond, en het beste suiver Egipts Witt, tot 6½ fbr. pr. Pond, en het best suiver Koningsroodt het Pond tot 8 fbr. en voor alle Fabrikeurs en dy het gebruiken, het beste Engelse gemaalen Potloot tot 4½ fbr. Ymand van het een of ander gelyve gedient te weesen, rekommandeere my in een yders Gunst.

24 Diverse schöne conditiojärte mit eisernen Bänderu belegte Wein Lagerstücke, (in fl. m. 2, 4, und 5 Orbstück groß) sind für einen billigen Preis aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber belieben sich bei J. D. Wunderlich in Emden zu melden, jedoch Briefe franco.

G e b u r t s a n z e i g e.

1 Am 22ten dieses erfreuete der göttige Gott meine Frau und mich mit einem gesunden Knaben, und verpflichtete uns dadurch zu den demüthigsten und herzlichsten Danken, daß er unsere junge Familie, welche bisher aus 4 Söhnen und 1 Tochter bestand, mit diesem sechsten Kinde vermehrte. Unsere Verwandten und Freunde wollen diese Anzeige, statt sonst gewöhnlicher Bekanntmachung durch Briefe, von mir gefälligst annehmen.
Dornum den 24ten April 1793. Laaks, Prediger.

Todesfall.

1 Kaum ist die erste Empfindung des Schmerzes vorüber, den das am 23ten Februar d. J. erfolgte Absterben unsers Vaters des weil. Censler-Inspectors Burlage uns verursachte, als jetzt am 21ten d. M. unsere Mutter Hedwich Sophia Burlage geb. Lormin, der Tod uns raubte, und uns in einer Zeit von 8 Wochen zu vater- und mütterlosen Waisen machte. Sie starb an der Wassersucht im 48ten Jahre ihres Alters. Allen Verwandten und Freunden machen wir diesen Todesfall hiedurch bekannt, und verbiten jede Beileidsbezeugung. Murrich, den 23 April 1793.

Die Kinder der Verstorbenen.

G t e B r i e f.

1 Ein gewisser Schuster, Namens Claas Heren von Schouortber: alten Dieb ist wegen kätzlich verübter Haber- Woll- und Schwein- Diebstähle in Inquisition gerathen, aber vor der Arretirung davon gegangen.

Dieser Kerl hat sich im vorigen Jahre auch anderer Diebstähle verdächtig gemacht, und es ist also der Justiz daran gelegen, daß derselbe ertappt und zur Strafe gezogen werde.

Es werden daher alle und jede Gerichtsobrigkeiten hiedurch in subsidium juris et sub obligatione ad reciproca eradebenst ersucht, auf gedachten Claas Heren, welcher pl. min. 40 Jahr alt, kleiner Statur, klaffen Angesichts, und dem Trunk ergeben ist, und gewöhnlich ein schwarzes Camisol, grünes Brustlatz und einen runden Hut trägt, vigiliren, denselben im Betretungsstake apprehendiren, und gegen Erstattung der Kosten wohlbewahrt anders transportiren zu lassen.

Pewsum am Königl. Amtsgerichte den 11ten April 1793;

D. Kempe.

